



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4167

FAX +49 (0)228 99 529 – 4262

E-MAIL 515@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 513-05110/0025...

DATUM 25.03.2020

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 31.01.2020 – „Bundeswaldinventur 4“

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mails vom 31.01. und 01.02.2020 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Antworten zur Mitarbeit freiberuflicher Förster bei der Bundeswaldinventur 2022 sowie zur künftigen Berücksichtigung der Interessen freiberuflicher Förster mit Blick auf die Chancengleichheit auf dem Markt forstwirtschaftlicher Ingenieurdienstleistungen.

Ihr Antrag bezieht sich auf eine einfache Auskunft, ohne konkreten Bezug zu aktenkundigen Informationen. Er fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des IFG (vgl. § 2 Nr. 1 IFG), so dass Ihr Antrag insoweit formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet, zu der ich Ihnen folgendes mitteilen kann:

1. Die Datenerhebung im Rahmen der Bundeswaldinventur ist Aufgabe der Länder (§ 41a Abs. 2 Bundeswaldgesetz). Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, wie sie die Datenerhebung organisieren. Dies liegt nicht in der Entscheidung des Bundes. Nach hiesigem Kenntnisstand wurden im Rahmen der BWI 2002 in folgenden Ländern die Daten von privaten Forstserviceunternehmen erhoben: Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen (teilweise), Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Landes-eigenes Forstpersonal erhob dagegen die Daten in den restlichen Ländern. Darüberhinausgehende Angaben liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nicht vor.

Entsprechende Angaben zur BWI 2022 liegen hier nicht vor. Soweit hier bekannt, ist die Entscheidung zur Art der Durchführung der Außenaufnahmen bei der BWI 2022 in einigen Ländern zudem noch offen.

2. Zur Chancengleichheit auf dem Markt forstwirtschaftlicher Ingenieurdienstleistungen ist festzuhalten, dass die Landesforstverwaltungen und –betriebe verpflichtet sind, fakultative staatliche forstliche Dienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten. Diesen Grundsatz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuletzt in der Begründung zur 3. Änderung des BWaldG 2016 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem IFG-Antrag, der aus den o.g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

